Jugendgerichte

Autor(en): Holler, M.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Sauter's Annalen für Gesundheitspflege: Monatsschrift des

Sauter'schen Institutes in Genf

Band (Jahr): 30 (1920)

Heft 10

PDF erstellt am: 24.05.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1037838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

lleberschuß der mütterlichen Gesundheit — wenn ich so sagen darf — der schädigende Einfluß des Baters auf den Gesundheitszustand des zu erwartenden Kindes wieder aussgeglichen wird.

Uebrigens liegt die Sache durchaus nicht so, daß fränkliche Eltern auch unter allen Umständen nur franke Kinder haben müssen. Wir kennen eben die Umstände nicht, unter der elterlichen krankhaften Belastung zu leiden haben, und in anderen ähnlichen Fällen nicht. Und weil wir dieses Geschehen nicht willkürlich meistern können, haben wir uns der möglichen Gesahren und unserer Berantwortung ihnen gegenüber bewußt zu bleiben und ihnen Rechenung zu tragen.

Allen gesundheitlich irgendwie gefährdeten Menschen die Che schlechthin im Sinblick auf Die Rachkommenschaft zu verbieten, erscheint auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil über Glüd und Unglüd bes einzelnen wie einer Menschengemeinschaft nicht so sehr physische als vielmehr feelisch=geiftige Rrafte entscheiden. Wohl ift das Sprichwort vom gesunden Beift im gesunden Körper (,, Mens sana in corpore sano ") berechtigt; aber es hat doch feine abfolute Gultigfeit. Wie viele Menschen mit gebrechlichem Körper hat es nicht gegeben, die burch geistiges heldentum vorbildlich geworten find; Menschen, Die zwar fein hobes Alter erreichten, aber doch unvergängliche Werte ichufen und für die Soberentwicklung der Menschheit in furgem Leben mehr geleiftet haben als viele robust Gesunde mit langem Leben, die oft gerade durch Mangel ihrer feelischen Entwicklung und ihr "robustes" Bemiffen, d. h. Mangel an Gewiffen, auf moralischem Tiefstand beharrten und damit felbst geradezu wieder zu einer Quelle phyfifcher Degeneration murben. "Das Leben ift ber Güter bochftes nicht." Und wenn es bas Leben nicht ift, bann ift es auch nicht die Gesundheit. Gewiß! Unfer Leben zu erhalten und unferer Besundheit zu sichern ift sittliche Pflicht. Es gibt jedoch zuzeiten auch Pflichten, benen Leben und Gesundheit jum Opfer gu bringen etwas Schönes und Großes ift. Aber wohlgemertt: zu opfern nur die eigene Gefundheit und das eigene Leben. Ueber Befundheit und Leben unserer Rinder zu verfügen haben wir fein Recht, wohl aber die heilige Pflicht, ihnen ein größtmögliches Mag von Gefundheit als Wiegengeschent mit ins Leben zu geben. Was wir brauchen, find nicht gefetsliche Cheverbote aus "raffenhygienischen" Besichtspunkten, sondern Belehrung ber beirats= fähige Jugend und Schärfung ihres Gemiffens. um auch ohne polizeigesetliche Bevormundung den rechten Weg ju finden. (Ancipp-Blätter.)



Jugendgerichte.

Bon M. Soller.

Die Straftaten jugendlicher Personen mehren sich. Offenbar ist der Krieg nicht ohne Einfluß auf die Kriminalität der heranwachsenden Jugend geblieben. Das läßt sich leicht erklären aus dem Mangel der väterlichen Aufsicht und aus dem bösen Beispiel unehrenhafter Elemente, mit denen unsere Jugend mehr als sonst in Berührung kam. Ueberdies verdienen die jungen Leute jetzt unverhältnismäßig viel Geld, welches teilweise in Alkohol umgesetzt wird, womit eine weitere Ursache zu Vergehen und Verbrechen gegeben ist.

Wer die Mitteilungen in den Tagesblättern über Gerichtsverhandlungen gegen jugendliche Personen versolgt, wird sich manchmal darüber wundern, daß häufig bedeutende Straftaten unverhältnismäßig milde beurteilt werden. Die Ertlärung für diese Talsache gibt der Umstand,

daß die Anfänger im Verbrechertum nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor einem besonderen Jugendgericht abgeurteilt werden. Diese Jugendgerichte haben nicht die Aufgabe, ein Vergehen oder Verbrechen nach der vollen Strenge des Gesetzes zu vernrteilen, sie suchen vielmehr den Jüngling oder auch das junge Mädchen, welche etwa auf die schiese Bahn gekommen sind, für die bürgerliche Gesellschaft zu retten. Demnach sind ihre Urteile nicht als volle Sühne des Vergehens aufzufassen, sondern mehr als eine ernste Mahnung zur Umkehr vom bösen Wege.

Die Notwendigfeit, besondere Jugend-Gerichte zu organisieren, ist bereits seit Jahrzehnten flar erfannt und von vielen angesehenen Suriften eifrig vertreten worden. Trotsdem murbe die hochwichtige Frage in Deutschland erft vor wenigen Sahren gesetzlich geregelt, weil ber Einführung von Jugend-Gerichten auch ichwerwiegende Bedenken entgegenstanden. Um nur eines dieser Bedenken anzuführen, mar is nicht von der Sand zu weisen, daß eine milbe Beurteilung der Bergeben einen Unreig gu neuen Uebertretungen der Gesetze in sich Weit schwerer wiegen allerdings bie berge. Gründe, welche zur Schaffung der Jugend-Berichte geführt haben. Greifen wir die wichtigiten beraus.

Es liegt ohne weiteres flar, daß man bei vielen Uebeltaten der Jugend nicht von vorsbedachter Bosheit sprechen kann. Die leichte Erregbarkeit in Berbindung mit Leichtssinn und Unverstand, wobei eine ernsthafte Ueberlegung der Folgen fast ausgeschlossen erscheint, müssen oft als mildernder Umstand in Anrechnung gebracht werden. Reinesfalls ist es angängig, dasselbe Strafmaß in Unsatz zu bringen wie bei einem volljährigen, gereisten Menschen.

Eine Bestrafung mit Gefängnis hat sich bei jungen Leuten schon oft als fehr verhängnis=

voll erwiesen. Es kamen Jünglinge ober unersahrene Mädchen dabei nicht selten mit häusig vorbestraften Verbrechern beiderlei Gesschlechtes zusammen und wurden von diesen in die tieseren Geheimnisse des Verbrechertums eingeweiht oder in ganz kurzer Zeit sittlich verdorben von Grund aus. Eine verhältnissmäßige Freiheitsstrase hat auf diese Weise manchen Menschen, der ein erstes Vergehen sühnen sollte, auf schlechte Wege gebracht. Dem soll durch die Jugendgerichte entgegengearbeitet werden, was auch mit bem besten Ersolge gesschieht.

Wir alle wissen, wie schwer es bisweiten einem mit Gefängnis bestraften Menschen gesmacht wird, wieder eine Stellung zu erlangen, die ihm ein ehrliches Fortsommen sichert. Für den Jugendlichen ist das Unglück, seine Arbeit sinden zu können, die seinen Kenntnissen und Fertigkeiten entspricht, doppelt hart. Das Ursteil der Welt: "Du bist bestraft, man kann dir keinen Posten anverrauen!", versperrt ihm alle Wege. In seiner Verbitterung wendet er sich leicht vollends der Verbrecherlausbahn zu. Wit Recht verhängt man daher am Jugendsgericht die Freiheitsstrafen nur in besonderssschweren Fällen, wenn das Gesetz gar keine mildere Strafe mehr zulassen kann.

Schonung des Ehrgefühls und Rücksichts nahme auf Einflüsse der Verführung, denen jugendliche Personen leicht zugänglich sind, dürfen als weitere Gründe für die Veranstals tung der Jugendgerichte gelten.

Erscheint mithin die Notwendigkeit der Jusgendgerichte wohl begründet, so darf man auch erwarten, daß ihre Organisation auf die bessonderen Bedürsnisse zugeschnitten ist. Die Zusammensetzung des Richterkollegiums erfolgt ähnlich wie bei den Geschworenengerichten. Nicht Männer des starren Buchstabens, stustierte Juristen, sind bei der Urteilsfällung

ausschlaggebend, sondern das Laienelement herrscht vor, und zwar werden überwiegend vertrauenswürdige Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendgerichtes berusen, die im bürgerlichen Leben viel mit der herandwachsenden Jugend verkehren, also einen tieseren Einblick in das Seelenleben derselben haben. Dadurch wird eine möglichst gerechte und durch milde Beurteilung aller Umstände einer Straftat gewährleistet.

Wie segensreich die Jugendgerichte wirfen, bas mögen einige furze Beispiele zeigen.

Bor nicht langer Zeit wollten mehrere Fortbildungsichüler im berichwiegenen Rreife eine fleine Reier veranstalten. Gie beredeten einen Freund, mitzutun. Diefer fagte auch zu, wußte aber absolut nicht, woher die nötigen Geldmittel nehmen. Als er in halber Dämmerung das elterliche Saus betrat, fah er das Flurfenfter einer Nachbarin offensteben. Bon einer Rommode blinkte ihm eine Taschenuhr verführerisch entgegen. Niemand ichien in der Bobnung anwesend zu fein. Rurg entschloffen ftieg der törichte Junge durch das Fenster in die Wohnung, nahm die Uhr und verließ sofort wieder das Saus. Roch in derfelben Stunde machte er den Versuch, das Wertstück bei einem Uhrenmacher in Beld umzuseten. Das führte zur Entdeckung des Diebstahls. In der Berhandlung vor dem Jugendgericht murbe der Uebeltäter mit Rücksicht auf seine bisberige Unbescholtenheit, weil die Bersuchung fo groß war, und niemand einen Schaben erlitten batte, nur mit einem Bermeis beftraft. hätte ben "Einbruchdiebstahl" mit Befängnis gebüßt, wenn er als Angeflagter vor bem or= tentlichen Gericht hatte erscheinen muffen.

Mehrere schulentlassene Anaben spielten auf einer Wiese. Einer derselben wurde von zwei größeren, bekannten Burschen beiseite gerufen. Diese legten ihm einen Zettel vor und sagten

babei : "Schreib' hier einmal ben Ramen ber Frau Mt. hin!" Wohl fah der Junge, daß etwas von Gifen und einem Berkauf auf dem Bettel stand, doch nahm er unbedenklich den Tintenstift zur Sand und ichrieb flüchtig : "Frau Dt." Die beiden größeren Burichen versuchen nun, bei einem Sändler einen großen Boften geftohlenen, alten Gifens zu verfaufen, indem fie ben Bettel vorzeigten, worauf angeblich eine befannte Frau bescheinigte, bas Gifen fei von ihr geschenft und fonne unbebenklich angefauft werben. Der Räufer ichöpfte Berdacht. Es fam zur Berhaftung ber Diebe und zu einer Berhandlung bor bem Jugendgericht. Der Junge, welcher fo leichtfinnig einen fremben Namen geschrieben hatte, fam mit einer ernften Bermarnung bavon, mahrend bie strafmundigen Diebe vor dem ordentlichen Bericht abgeurteilt murben. Satte ber leichtfinnige Junge auch dort erscheinen muffen, er wäre wegen Urfundenfälschung wahrscheinlich empfindlich beftraft worden.

Bwei noch ichulpflichtige Rinder fanden im Stadtgarten eine Belbborfe mit fünf Mart. Sie ftanden im Begriff, das Geld gum Fundbureau zu tragen, als ein 17jähriger Lehrling ihnen begegnete und bas Gelb gewaltsam raubte, wobei er die Sand des einen Rindes mit einem Ziegelstein verlette. Es war der Polizei nicht schwer, seinen Namen zu ermitteln. Trotdem es sich um ein beträchtliches Bergeben handelte, fam das Gericht doch gu ber lleberzeugung, eine koftenfällige Gelbstrafe von 20 Mart fei eine ausreichende Guhne. Als strafmildernd fiel mit Recht der Umstand ins Gewicht, daß der Lehrling aus der Hilfsschule für ichwachbegabte Schüler entlaffen worben war. Man ersparte ihm die entehrende Strafe, weil ihm jedenfalls die Ginficht für feine Sandlungsweise gefehlt hatte.

In taufend und abertaufend ähnlichen Fällen

schützt das Jugendgericht den Menschen vor dem Unglück, ein bestrafter Verbrecher genannt zu werden. Durch Belehrung und dringliche Ermahnungen werden Jugendliche, die einen Fehltritt begangen haben, über die Strafbarsteit ihrer Handlungen aufgeklärt, damit sie sich vor der Wiederholung ihrer Vergehen hüten sollen. Wie viel bitteres Leid durch die Jugendgerichte von braven Familien ferngeshalten wird, das läßt sich wohl nicht mit Beispielen und Zahlen belegen. (Kneipp-Blätter).



3weifimmen, ben 7. Juni 1920.

Geehrter Berr!

Möchte Sie gern um Ihren Rat befragen. Bin ein junger Mann von 31 Jahren, seit einem Jahre verheiratet. Der Grund zu meiner Anfrage liegt in meinen Nervenschmerzen, die mich häusig in der Nacht verfolgen, und zwar in den Armen, bald im rechten Arm, bald im linken. Diese Schmerzen wecken mich häusig im Schlafe. Die Finger sind am Morgen fast steif, bessert sich jedoch sofort, wenn ich sie in kaltes Wasser stecke, fühle ich jedoch oft eine gewisse Schwäche in denselben, besonders morgens.

Schon seit Jahren spürte ich zeitweise etwas, jedoch nie so stark, legte aber diesen Schmerzen keine große Bedeutung zu. Letzen Frühling hatte ich die Beobachtung gemacht, daß diese Nervenschmerzen besonders gern auftreten, wenn ich Tag's über schwere Arbeit verrichtete, die meine Arme stark anstrengte. Ich bin nämlich von Beruf Landwirt und Landarbeiter. Im übrigen fühle ich mich gesund. Sende Ihnen hiermit noch mein Urin, weil derselbe

Ihnen vielleicht zur Untersuchung dienen fann. Derselbe ist oft ichaumig.

In der Hoffnung, daß Sie mir richtige Ratschläge erteilen können, grüßt Sie achetungsvollst F. 3.

Um 26. Juli erhielten wir folgendes Schreiben :

Zweifimmen, den 23. Juli 1920. Geehrte Herren!

Seit dem 22. Juni gebrauche ich also die mir von Ihnen verordnete Kur in vorgeschriebener Beise. Mein Besinden hat sich sehr gebessert. Schmerzen in den Armen empfand ich nun schon lange keine mehr. Auch die Hände sind nun selten mehr so steif. Ihren weiteren Berordnungen entgegensehend,

zeichnet hochachtungsvollst

F. 3.

Und letthin am 6. September :

3weisimmen, den 5. September 1920. Geehrter Herr!

Kann Ihnen mitteilen, daß es mir nun recht gut geht. Ich verspüre keine Schmerzen mehr. Wenn keine Rückschläge erfolgen, so hoffe ich, ist alles wieder gut. F. Z.

Saanen, ben 31. August 1920.

Sehr geehrie Berren Merzte!

Vorerst danke ich Ihnen noch bestens sür Ihre werte Mittelsendung. Ihrem Wunsche gemäß will ich Ihnen nun gerne nach gut drei wochenlangem Gebrauch Ihrer Mittel Auskunft geben über den bisherigen Erfolg derselben.

Ich habe Ihre Mittel bestmöglich nach Borschrift angewendet, und verspüre ich wirfslich eine ziemliche Besserung meines Halses. Das Kröpfchen ist schon ziemlich klein geworsten und die verschiedenartigen Gefühle sind